ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 (5) BAUGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

1. Anlass und Ziel der Planung

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck schließt auf dem gesamten Verbandsgebiet die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) aus. Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst Flächen, welche im rechtskräftigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck als Flächen dargestellt sind, für die die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht zulässig ist.
Mittlerweile wurden innerhalb des Verbandsgebiets und auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Miltzow Windkraftanlagen errichtet und mittels Regionalplan legitimiert.
Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck geändert. Die Gemeinde beabsichtigt, auf einer Fläche östlich der Ortslage des Ortsteils Badresch die Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow.

Planungsziel ist die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch) zum Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, sodass der Bebauungsplan den zukünftigen Darstellungen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans entspricht.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Mit der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck wurden auch landschaftspflegerische Belange berücksichtigt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet.
Im Umweltbericht wurden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.
Da es sich bei der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans um das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ handelt, stimmen die Umweltberichte beider Verfahren überein.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 67,7 ha, gelegen in der Gemarkung Badresch, Flur 3 auf den Flurstücken 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 sowie 76/2, 77 und 78. Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken benötigt.
Die Planbereichsgrenzen sind den Übersichtsplänen zu entnehmen.

Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde vor dem Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetztes (WindBG) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG ausweisen, das mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für die Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbarer Nutzung oder Funktion festlegt.
Im Ergebnis der Stellungnahme vom 10.06.2025 wurde festgestellt das sich im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens weder im LEP M-V noch im RREP MS Festlegungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind befinden. Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans sind zudem keine weiteren Festlegungen berührt.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung befinden sich laut Biotopkataster geschützte Biotope. Von der Umsetzung der Planinhalte gehen jedoch keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope aus, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde Groß Miltzow verfolgt mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ das Ziel, ein „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Windenergie“ gem. § 11 BauNVO sowie ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land laut § 249c BauGB auszuweisen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft zu schaffen.
Eine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Flächennutzung ist nach der Umsetzung und der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen im SO nicht zu erwarten. Der Anbau von Kulturpflanzen wird weiterhin möglich sein.
Technische Anpassungen an den WEA werden vorgenommen, um die Wirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild abzumildern und die Einhaltung der Richtwerte für die Schall- und Schattenemissionen zu erreichen.
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen windkraftsensibler Tierarten sind im Zuge der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA zu erwarten und durch Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Zu beachten sind § 249 c (3) BauGB sowie Anlage 3 BauGB, die den Rahmen für die Regeln für Minderungsmaßnahmen vorgeben:
− V 01 Bauzeitenregelung
− V 02 Ökologische Baubegleitung
− V 03 Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring
− V 04 Anlage temporärer Amphibienschutzzäune
− V 05 Phänologiebedingte Abschaltung für den Schreiadler
− ACEF 01 Schaffung eines Bruthabitats für den Kranich
− ACEF 02 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche
− M6 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese als multifunktionale Kompensation, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Maßnahme 2.31

Während der Vorhabenumsetzung müssen die gesetzlichen Regelungen des Boden- und Gewässerschutzes eingehalten werden.
Auf Grund der Ausweisung des „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Windenergie“ gem. § 11 BauNVO sowie des Beschleunigungsgebiets für die Windenergie an Land laut § 249c BauGB ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu rechnen. Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für diese Schutzgüter werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 beziffert, beschrieben und vertraglich gesichert.
Daneben sind die Anlagen technisch so anzupassen, dass die optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung vom 23.12.2024 bis 31.01.2025) wurden durch Naturschutzverbände und Bürger Hinweise oder Anregungen geäußert mit Aussagen und Hinweisen, dass um eine enge Abstimmung mit dem Planungsverband gebeten wird, um die Anrechenbarkeit der Fläche für die 2,1% Vorrangfläche für Windenergie tatsächlich zu erlangen, dass die Flächen landwirtschaftlich überdurchschnittlich fruchtbare Böden (durchschnittlich 47 Bodenpunkte) sind und einige Teilflächen im Süden des Plangebietes sogar die 50 Bodenpunkte überschreiten, dass keine Teilflachen mit einer Bodenfruchtbarkeit von über 50 Bodenpunkten versiegelt werden. Weiter wird mitgeteilt, dass alle gesetzlich geschützten Biotope, die während dieser Planung angesprochen wurden und noch nicht im Register der gesetzlich geschützten Biotope des LUNG vorhanden sind, an das LUNG zu melden sind, dass die Kompensationsmaßnahmen M 2 und M 3 noch einmal zu überdenken sind und dass alle Kompensationsmallnahmen in das Kataster der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen des LUNG einzutragen sind, dass die Verwendung von Antikollisionssystemen für den Schreiadler bisher nicht behördlich zugelassen, werden kann; nach §45b i.V.m. Anlage II BNatSchG jedoch im Einzelfall als Testbetrieb angeordnet werden kann. Der BUND rät dringend davon ab die Anlage als Testbetrieb in Kraft treten zu lassen. Weiter wird mitgeteilt, dass ein ausführliches Konzept vorgelegt wird, wie die Erfolgskontrolle des AKS erfolgen soll. Der BUND fordert ein Schlagopfermonitoring zur Prüfung der Funktionalität des Systems. Der BUND fordert den zentralen Prüfbereich, mindestens jedoch den Nahbereich von ausgewiesenen Schreiadlerschutzarealen frei von Störungen zu halten ist, oder zumindest ein bestehendes Schreiadlerschutzareal um genau den Betrag an Fläche im Bereich von WKA zu vergrößern ist. Es wird mitgeteilt, dass zu

prüfen ist, ob sich im benannten Gebiet weiterhin ein aktiver Schreiadlerhorst befindet, dass das gesamte Plangebiet Rastgebiet der Stufe 2, regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch“ ist, dass im Bereich des Plangebietes sowie dem näheren Umfeld mehrere Überflüge von Rotmilan und Rohrweihe beobachtet wurden und mit hoher Aktivität und somit Störung zu rechnen ist, dass die Abschaltung der Windkraftanlagen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verringerung der Schallemissionen nicht in die Signifikanzschwelle der Unzumutbarkeit von Abschaltungen wegen des Artenschutzes nach §45b BNatSchG eingerechnet wird.

Es wurde weiterhin mitgeteilt, dass sich der Planungsverband Schönbeck nicht aufgelöst hat und der sachliche Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck fortbesteht sowie seine Unvereinbarkeit mit der Windkraftnutzung. Weiter wird mitgeteilt, dass die Unterstellung, der Verband hätte damals eine reine Negativ- oder Verhinderungsplanung betrieben, kategorisch zurückzuweisen ist, dass

raumbedeutsame Vorhaben für Windenergie im gesamten Plangebiet unzulässig sind, jedoch trotz des Austritts der Gemeinde aus dem Planungsverband bestehen bleibt, dass diese planerischen Fehler der Ausweisung des WEG 16 Groß Miltzow von damals nicht dazu führen, dass im Zuge der Gleichbehandlung hier nun auch auf Baurecht für den Windpark Badresch gedrungen wird.
Es wird mitgeteilt, dass allein die Aussage auf Seite 19 der Planungsunterlagen (Punkt 2.5.1), die Gemeinde Groß Miltzow bekennt sich zur Energiewende und betrachtet dieses als grundlegendes Anliegen und wohl auch als Gemeinwohlziel nicht ausreichend ist. Die Windhöffigkeit der Örtlichkeit ist nicht nachgewiesen und wurde auch schon im damaligen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck als gering eingestuft.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 19.12.2024 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretung vom 15.04.2025 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden. Es ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung.
Es gingen umweltbezogene fachliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein vom:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 17.02.2025 mit Aussagen und Hinweisen zur Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, da das Vorhaben nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. E wird weiterhin mitgeteilt, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan unstrittig die wesentlichen Problemarten umfassend untersucht hat, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht gegen die geplante Umsetzung erhebliche Bedenken bestehen (Anti-Kollision-System ist nicht zertifiziert), dass im großen Umfang artenschutzrechtliche Belange berührt werden, dass streng geschützte Vogelarten, aber auch Fledermausarten gefährdet werden, dass erhebliche Konfliktpotenziale mit den im Umfeld vorkommenden Großvogelarten besteht, dass aus o.g. Gründen die Bebauungsplanfläche nicht in die Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Programmsatz 6.5 „Vorranggebiete für Windenergie“ aufgenommen wurde, dass die Umsetzung noch eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf und durch die zuständigen Naturschutzlandesbehörden noch umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen und Beurteilungen erfolgen. Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Darstellungen im FNP mit den Nutzungsfestsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Übereinstimmung zu bringen ist und auch die Anmerkungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 03.02.2025 mit Aussagen und Hinweisen, dass aus Sicht des naturschutzrechtlichen Vollzuge bei Windenergieanlagen die 1. Änderung des sTFNP generell abgelehnt wird, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sich auf den absolut notwendigen Umfang beschränken soll und die Bewirtschaftbarkeit der übrigen landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein muss. Es wird mitgeteilt, dass die Auflage „Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen, einzuhalten ist, dass der geplante Geltungsbereich zentral in einem Gebiet mit hoher Brutdichte des

Schreiadlers liegt sowie eines Brutvorkommens des Seeadlers. Das StALU bestätigt, dass für die Art Schreiadler kein Antikollisionssystem verifiziert ist. Weiterhin wird mitgeteilt, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Art Schreiadler wurde nicht ausreichend gewürdigt (Prüfbereiche, Horststandorte, Interaktionsräume). Es wird weiter mitgeteilt, dass Nachweislich funktionsfähige, erprobte und verifizierte Antikollisionssysteme für die Art Schreiadler bislang nicht zur Verfügung stehen, das eine phänologiebedingte Abschaltung vom 01.04. bis 30.09. vorgeschlagen wird, dass eine (Ziel-) Abweichung von den raumordnerischen Ausschlusskriterien - im vorliegenden Fall „zentraler Prüfbereich des Schreiadlers“ – naturschutzfachlich nicht vertretbar ist und daher eine Zielabweichung von den raumordnerischen Zielen nicht vertretbar ist, dass der 1. Änderung des sTFNP das Störungsverbot entgegensteht.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 17.02.2025 teilt mit, dass der Programmsatz 6.5 (5) RREP MS dem Vorhaben als Ziel der Raumordnung der Planungsabsicht entgegensteht, dass im Geltungsbereich des Vorhabens sich weder im LEP M-V noch im RREP MS Festlegungen befinden, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind und dass auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 verwiesen wird

- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Neubrandenburg vom 17.01.2025 mit dem Hinweis, dass Einvernehmen nur unter Beachtung und Umsetzung von Auflagen hergestellt wird: der gesetzliche Waldabstand einzuhalten ist und hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz in genannter Weise nachzuweisen sind.

- Nachbargemeinde Voigtsdorf vom 20.01.2025 teilt mit, dass das Vorhaben nicht den planerischen Zielen des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte entspricht, dass die WKA 1-3 so dicht an der gemarkungsgrenze platziert worden sind, dass eine sogenannte Pufferzone (z.B. bei Umsturz des Turms) zur Nachbargemeinde nicht existiert, dass bei Berücksichtigung umliegender Planvorhaben zusammen mit dem Windpark und der BAB 20 hier die ,,technische Überformung“ der Landschaft eintritt, dass es sich bei der Verbindungsstraße zwischen Badresch und Klein Daberkow um einen ländlichen Weg mit einer Ausbaubreite von 3,0 m handelt und für die Erschließung mit schwerem Gerät nicht zur Verfügung steht, dass die Hauptwindrichtung zur Bebauung in der Gemeinde Voigtsdorf bei der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurde, dass die Bewohner / Grundstückseigentümer darauf vertrauen durften, dass durch den seit 1999 rechtskräftigen Teil-FNP eine Errichtung von raumbedeutsamen WKA, welche ihr Grundstück imitieren könnten, auszuschließen sei. Für diese Grundstücke wird das Recht auf Vertrauensschutz nach dem BauGB und dem Grundgesetz geltend gemacht. Weiterhin wird mitgeteilt, dass durch Schattenwurf bei den hier von dauerhaft Betroffenen psychische Probleme hervorgerufen werden können, dass der Kartierungszeitraum vom März bis Juni 2023 von Rast- und Zugvögeln angezweifelt wird und der Planungswille der Gemeinde den Verlust der Lebensqualität zulasten der Bewohner generiert. Die Gemeinde teilt weiter mit, dass mit der Errichtung des Windparks die Rechte der vorgenannten Anwohner / Eigentümer, aber auch weiterer Eigentümer dahingehend verletzt, dass durch permanenten Schall und Schlagschatten diese Grundstücke unverkäuflich werden, bzw. nur mit erheblichen Wertverlust veräußerbar sind. Somit erfolgt ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen gemäß Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie).

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (25.04.2025 – 28.05.2025) wurden durch Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert. Die Gemeinde Groß Miltzow geht davon aus, dass Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.
Der Planungsverband Schönbeck antwortete mit Stellungnahme vom 26.05.2025 und 13.01.2025 mit Aussagen/Hinweisen,

- dass der Planungsverband Schönbeck seine Stellungnahme vom 13.01.2025 aufrecht erhält
- dass sich der Planungsverband Schönbeck nicht aufgelöst hat und der sachliche Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck fortbesteht sowie seine Unvereinbarkeit mit der Windkraftnutzung.
- dass die Unterstellung, der Verband hätte damals eine reine Negativ- oder Verhinderungsplanung betrieben, kategorisch zurückzuweisen ist,
- dass raumbedeutsame Vorhaben für Windenergie im gesamten Plangebiet unzulässig sind, jedoch trotz des Austritts der Gemeinde aus dem Planungsverband bestehen bleibt,
- dass diese planerischen Fehler der Ausweisung des WEG 16 Groß Miltzow von damals nicht dazu führen, dass im Zuge der Gleichbehandlung hier nun auch auf Baurecht für den Windpark Badresch gedrungen wird.
- dass allein die Aussage auf Seite 19 der Planungsunterlagen (Punkt 2.5.1), die Gemeinde Groß Miltzow bekennt sich zur Energiewende und betrachtet dieses als grundlegendes Anliegen und wohl auch als Gemeinwohlziel nicht ausreichend ist.
- die Windhöffigkeit der Örtlichkeit ist nicht nachgewiesen ist und wurde auch schon im damaligen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie -des Planungsverbandes Schönbeck als gering eingestuft wurde.

3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 23.04.2025 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretung vom 27.10.2025 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden. Es ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Erneuten Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung.
Es gingen umweltbezogene fachliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein vom:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 27.05.2025 mit den Aussagen/Hinweisen,

- dass die 1. Änderung des sTFNP PV Schönbeck nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5 (5) RREP nicht vereinbar ist

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 27.05.2025 mit Aussagen/Hinweisen,

- dass das Vorhaben landwirtschaftliche Flächen überplant, welche sich raumordnerisch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden
- dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sich auf den absolut notwendigen Umfang beschränken soll und die Bewirtschaftbarkeit der übrigen landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein muss.

- dass die Auflage „Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen,
- einzuhalten ist, dass der geplante Geltungsbereich zentral in einem Gebiet mit hoher Brutdichte des Schreiadlers liegt sowie eines Brutvorkommens des Seeadlers
- dass „für den Schreiadler der zentrale Prüfbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten ist
- dass für die Art Seeadler ein Antikollisionssystem verifiziert ist, sodass Verbotstatbestand nicht einschlägig werden würde
- dass für die Art Schreiadler kein Antikollisionssystem verifiziert ist.
- Weiterhin wird mitgeteilt, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Art Schreiadler wurde nicht ausreichend gewürdigt (Prüfbereiche, Horststandorte, Interaktionsräume)
- dass eine phänologiebedingte Abschaltung vom 01.03. bis 31.08. mit Option auf Umstellung des Betriebes mit dem dann validierten Antikollisionssystem nicht in Aussicht gestellt werden kann, da die Nähe der Anlagen zum Schreiadlerbrutwald im Nahbereich und zentralen Prüfbereich zum Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt
- dass eine phänologiebedingte Abschaltung vom 01.04. bis 30.09. vorgeschlagen wird
- dass eine (Ziel-) Abweichung von den raumordnerischen Ausschlusskriterien - im vorliegenden Fall „zentraler Prüfbereich des Schreiadlers“ – naturschutzfachlich nicht vertretbar ist und daher eine Zielabweichung von den raumordnerischen Zielen nicht vertretbar ist,
- dass der 1. Änderung des sTFNP das Störungsverbot des Schreiadlers entgegensteht.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2025 mit den Aussagen/Hinweisen,

- dass die Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers nicht als Windenergiegebiete ausgewiesen werden dürfen
- dass die gesetzlich festgeschriebenen Vorgaben zum Artenschutz gemäß §44 BNatSchG, §45b BNatSchG und Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtline, Richtlinie 92/43/EWG) unbedingt erfüllt werden
- dass sich das Vorhabengebiet nach der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V“ (I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke, T., 2007/2009) in einem Rastgebiet der mittleren bis hohen Bewertungsstufe 2 als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen befindet.
- Sich die Vorhabenfläche der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Zone C der geringen bis mittleren Vogelzugdichte befindet
- dass sich in der Nähe zum Vorhabengebiet Horststandorte des Weißstorches und des Seeadlers befindet, die Nahbereiche dieser Horste jedoch nicht von dem Vorhaben tangiert werden. Trotzdem ist auf die Flugkorridore zu achten
- die Regelungen zur Schutzbestimmung für Horstschutzzonen müssen bei Eingriffen, die sich in den in § 23 Abs.4 NatSchAG M-V definierten Bereichen befinden, Beachtung finden
- dass sich Brutplätze des Kranichs und der Rohrweihe in unmittelbarer Umgebung von den geplanten Windenergieanlagen befinden
- dass auf Fledermäuse ebenfalls zu achten ist und die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Fledermäuse des LUNG M-V (2016) heranzuziehen ist

- dass der südliche Teil des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck sich im Nahbereich des Schreiadlervorkommens 068 Kreckow befindet
- dass gemäß §45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m beläuft. Innerhalb des Nahbereichs ist nach §45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann, daher ist er von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten
- dass der übrige Teil des Vorhabens vollständig im zentralen Prüfbereich des Schreiadlervorkommens 068 Kreckow liegt. Zwar kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko im zentralen Prüfbereich durch Maßnahmen, wie Abschaltung der Windenergieanlagen zur Brutzeit, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.
- dass der Schlussfolgerung des AFB „das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant“ (AFB 2024, Anhang I) und „die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population“ (AFB 2024, Anhang I) nach Einschätzung des LUNG ausdrücklich widersprochen werden muss. Folglich wird der Planung für die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes für den „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow widersprochen, da durch die Umsetzung des Vorhabens und dem Bau der aufgezeigten Windenergieanlagen mit einer Auslösung der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und 3 zu rechnen ist.
- Es wird auf die vom LUNG M-V erarbeitete Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope hingewiesen
- dass aus landschaftsplanerischer Sicht das Vorhabengebiet zum größten Teil als Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes zu beschreiben ist.
- dass die verwendeten Daten für das weitere Vorgehen und für die fortführenden Untersuchungen bezüglich des dargelegten Vorhabens auf Aktualität zu prüfen sind.

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Neubrandenburg vom 20.05.2025 mit Aussagen/Hinweisen,

- dass Einvernehmen nur unter Beachtung und Umsetzung von Auflagen hergestellt wird: der gesetzliche Waldabstand einzuhalten ist und hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz in genannter Weise nachzuweisen sind
- dass gemäß § 19 Abs. 2 LWaldG die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen kann.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 21.05.2025 mit Aussagen/Hinweisen,

- dass mit dem Vorhandensein noch unentdeckter Bodendenkmale zu rechnen ist
- dass sich die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB ergibt. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale
- dass sich das Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe zu mehreren Denkmalen oder Denkmalbereichen im Sinne der Raumwirksamkeit befindet, weswegen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die vorgelegten Unterlagen sind nur bedingt prüffähig, da die denkmalschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
- dass die Notwendigkeit besteht, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.

- dass der Abschnitt Baudenkmäler bisher nicht dargestellt wurde und im Rahmen des Genehmigungsantrags eine Untersuchung in Form einer Visualisierung der unten genannten Denkmäler benötigt wird

Nachbargemeinde Voigtsdorf vom 26.05.2025 und 20.01.2025 mit Aussagen/Hinweisen,

- dass die Bürgermeisterin ihre Stellungnahme vom 19.01.2025 aufrecht erhält
- dass das Vorhaben nicht den planerischen Zielen des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte entspricht,
- dass die WKA 1-3 so dicht an der gemarkungsgrenze platziert worden sind,
- dass eine sogenannte Pufferzone (z.B. bei Umsturz des Turms) zur Nachbargemeinde nicht existiert,
- dass bei Berücksichtigung umliegender Planvorhaben zusammen mit dem Windpark und der BAB 20 hier die ,,technische Überformung“ der Landschaft eintritt,
- dass es sich bei der Verbindungsstraße zwischen Badresch und Klein Daberkow um einen ländlichen Weg mit einer Ausbaubreite von 3,0 m handelt und für die Erschließung mit schwerem Gerät nicht zur Verfügung steht, dass die Hauptwindrichtung zur Bebauung in der Gemeinde Voigtsdorf bei der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurde,
- dass die Bewohner / Grundstückseigentümer darauf vertrauen durften, dass durch den seit 1999 rechtskräftigen Teil-FNP eine Errichtung von raumbedeutsamen WKA, welche ihr Grundstück imitieren könnten, auszuschließen sei. Für diese Grundstücke wird das Recht auf Vertrauensschutz nach dem BauGB und dem Grundgesetz geltend gemacht. Weiterhin wird mitgeteilt, dass durch Schattenwurf bei den hier von dauerhaft Betroffenen psychische Probleme hervorgerufen werden können, dass der Kartierungszeitraum vom März bis Juni 2023 von Rast- und Zugvögeln angezweifelt wird und der Planungswille der Gemeinde den Verlust der Lebensqualität zulasten der Bewohner generiert. Die Gemeinde teilt weiter mit, dass mit der Errichtung des Windparks die Rechte der vorgenannten Anwohner / Eigentümer, aber auch weiterer Eigentümer dahingehend verletzt, dass durch permanenten Schall und Schlagschatten diese Grundstücke unverkäuflich werden, bzw. nur mit erheblichen Wertverlust veräußerbar sind. Somit erfolgt ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen gemäß Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie).

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) wurde mit Schreiben vom 30.05.2025 aufgefordert eine Stellungnahme zu dem Planvorhaben der Gemeinde bis einschließlich zum 02.07.2025 abzugeben. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 02.07.2025 vor.
In der Stellungnahme weist das LUNG M-V auf das Schreiadlervorkommens 068 Kreckow hin. Gemäß § 45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m. Innerhalb des Nahbereichs ist nach § 45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Daher ist eine südliche Teilfläche des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die Gemeinde folgt diesem Hinweis und hat den Geltungsbereich entsprechend verkleinert.
Mit Inkrafttreten der RED-III-Novelle und den damit verbundenen gesetzlichen Anpassungen, unter anderem im Baugesetzbuch, ergeben sich auch für das Verfahren der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes inhaltliche Neuerungen und Klarstellungen; vor allem in Bezug auf die erforderlichen umweltrechtlichen Auseinandersetzungen.

Insgesamt betrachtet wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 somit derart geändert oder ergänzt, dass er erneut nach § 3 Absatz 2 im
Internet zu veröffentlichen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz4 hinzuweisen.
Folgende Änderungen/Ergänzungen wurden vorgenommen:
In der Stellungnahme weist das LUNG M-V auf das Schreiadlervorkommens 068 Kreckow hin. Gemäß § 45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m. Innerhalb des Nahbereichs ist nach § 45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Daher ist eine südliche Teilfläche des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die Gemeinde folgt diesem Hinweis und hat den Geltungsbereich entsprechend verkleinert.

3.2. Erneute Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit (erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen) und der Nachbargemeinden vom 24.11.2025 bis 31.12.2025 ging eine Stellungnahme ein, die in der Stadtvertretung vom 13.04.2026 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

Der Planungsverband Schönbeck teilt in seiner Stellungnahme mit, dass er die Inhalte seiner Stellenahme vom 13.01.2025 aufrecht erhält und bittet darum, diese den Akten bei der Planungsunterlagen beizufügen.

3.3. Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden mit Anschreiben per mail vom 20.11.2025 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 21.04.2026 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.
Es gingen umweltbezogene fachliche Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein vom:

Der Landkreis MSE vom 22.12.2025 mit Aussagen/Hinweisen,

- dass die Reduzierung der Fläche sowie der Anzahl der Windenergieanlagen von 9 auf 6 nachvollziehbar als Reaktion auf erhebliche naturschutz- und artenschutzrechtliche Bedenken aus dem vorherigen Entwurf begründet wird. Als fachliche Grundlage dient ein überarbeiteter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (aFB), der integrale Bestandteil der Planänderung ist. Damit wird der gesetzlich geforderte Prüfrahmen grundsätzlich eingehalten.
- dass für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen ist, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BNatSchG) berührt werden.
- dass im aFB bei den Arten (hier Schreiadler, Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch) die Abstände zu aktuellen Brutvorkommen in den zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichen liegen. Für diese Arten sind weitere umfangreichere

Untersuchungen notwendig, die im Rahmen der aktualisierten B-Planung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. In der vorliegenden Betrachtung schlaggefährdeter Vogelarten fehlen hier noch Aussagen zu den Arten Wiesenweihe und Kornweihe.

- dass ob die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu umgehen, kann erst nach umfassender Prüfung und Beurteilung durch die zuständige naturschutzrechtliche Fachbehörde (hier StALUMS MS) im Rahmen der B-Planung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgestellt werden.
- dass sich innerhalb des Plangebietes ein Gewässer zweiter Ordnung, teilweise verrohrt, teilweise als offener Graben befindet. Damit befindet es sich im Gewässerrandstreifen desselben. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 Meter breit, da es sich hier teilweise um eine Rohrleitung handelt sind 5 Meter ab Rohrscheitel beidseitig zu berücksichtigen. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art. Die ungehinderte Gewässerunterhaltung ist an den Gewässern zwingend sicherzustellen, da die Gewässer die Vorflut für ein größeres Einzugsgebiet bilden. Zudem ist es im Hochwasser- oder Havariefall zwingend erforderlich das der WBV ungehindert an das Gewässer kommt.
- dass Zäune außerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. des Unterhaltungstreifens zu errichten sind. Im Einzelnen bedarf es hierzu der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“. Der für die Gewässerunterhaltung zuständige Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ ist in die Planung und Umsetzung des Vorhabens mit einzubeziehen. Forderungen des Verbandes sind umzusetzen.
- dass es sich bei dem Gewässer 2. Ordnung, 10/3/1, um ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer-Ellerbruchgraben, ZALA-4200 handelt. Nach Maßnahmenplanung WRRL Maßnahmennummer ZALA-4200-M04 ist im Vorhabengebiet ein Wasserrückhalt in bestehenden Senken vorgesehen. Die geplante WEA 4 kreuzt das benannte Gewässer. Deshalb ist die Maßnahme nach WRRL (Auflage) im Bebauungsplan bzw. Baugenehmigungsverfahren zu beachten und umzusetzen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, als für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele Wasserrahmenrichtlinie zuständige Behörde, ist in die Planung der Umsetzung der Maßnahme zur Zustands- bzw. Potentialverbesserung des Wasserkörpers mit einzubeziehen.
- Dass Hinweise zur Wasserrahmenrichtlinie, zum Umgang mit Niederschlagswasser, wassergefährdenden Stoffen und bestehenden Drianagen zu beachten sind.
- dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 20.02.2026 und 05.08.2025 mit Aussagen/Hinweisen,

- dass, da die Windenergieanlagen (WEA) die Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sie von § 14 Abs. 1 LuftVG vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) betroffen sind. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die zuständige Baugenehmigungsbehörde die Errichtung dieses Vorhabens nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde (Zustimmung mit oder ohne Auflagen/ Versagung der Zustimmung) erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH) und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlage und den Betrieb des Windparks erforderlich.
- dass der geplante Windpark außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) liegt. Jedoch sind aufgrund der großen

Bauhöhen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) Flugbetriebsbelange der beiden Verkehrsflughäfen Heringsdorf und Neubrandenburg betroffen.

- dass die Luftfahrtbehörde sich der Gutachterbewertung im vorliegenden Fall anschließt. Vorsorglich weist die Luftfahrtbehörde darauf hin, dass weitere Erhöhungen der MSA nicht in Aussicht gestellt werden können; mithin werden vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom an dem geplanten Windparkstandort größere WEA-Höhen als 250 m über Grund nicht umzusetzen sein.
- Es werden die Auflagen betreff der Tages- und Nachtkennzeichnung mitgeteilt, mit welchen im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Windpark aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs mit folgenden luftverkehrsrechtlichen Auflagen zur Luftfahrthinderniskennzeichnung zu rechnen wäre.
- Militärische Flugbetriebsbelange stehen dem Windparkvorhaben nicht entgegen.

Die PCK Raffinerie GmbH weist mit Stellungnahme vom 23.12.2025 darauf hin,

- dass von der Anfragefläche eine planbedeutsame Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH zum Transport von Mineralöl - und Mineralölprodukten zwischen den Tankanlagen der Raffinerie in Schwedt/Oder und dem Tanklager im Rostock unmittelbar betroffen ist. Die PCK Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.
- Die betriebsnotwendige Pipeline verläuft mit dem Fernmeldekabel und sonstigen Anlagen mittig innerhalb eines 8 m breiten, nicht bebaubaren und nicht mit tiefwurzelnden Bäumen bepflanzbaren Schutzstreifens. Der Schutzstreifen ist von jeder Bepflanzung freizuhalten. Bei der Rohrleitungsanlage handelt es sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitung mit der Nennweite DN 400 mm, dem Betriebsdruck PN 70 bar (Pipeline), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Das Steuer- und Fernwirkkabel verläuft parallel zur Pipeline
- Die Mineralölpipeline der PCK ist durchgängig innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m Breite und das Steuer- und Fernwirkkabel innerhalb von 1 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert. Die Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens bestimmt sich durch den tatsächlichen Verlauf der Rohrleitung und des Kabels, deren Mittelachse auf der Mitte des Schutzstreifens liegt. Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder dem Bewuchs mit tiefwurzelführenden Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.
- dass in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotential sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betreib von Windkraftanlagen gesehen werden, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlage enthält, der dem 1,1 fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist mit Stellungnahme vom 18.12.2025 darauf hin,

- dass seitens der Bundeswehr Bedenken bestehen und dem Vorhaben nur mit folgender Auflage zugestimmt werden kann:
- Es bestehen Bedenken gemäß § 14 LuftVG. Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R150 zwischen den Hauptwendepunkten PH1 und PJ2.
- Die maximale Bauhöhe beträgt hier 487,00 m über NHN.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE weist mit Stellungnahme vom 11.12.2025 darauf hin,

- dass die angezeigte 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Schönbeck der Gemeinde Groß Miltzow mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
- Die landesplanerische Stellungnahme vom 10.06.2025 wird durch die vorliegende landesplanerische Stellungnahme ersetzt.
- Dass das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE mit Stellungnahme vom 23.12.2025 im Wesentlichen an den mit Stellungnahme vom 27.05.2025 gegebenen Aussagen und Hinweisen festhält.

Dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V mit Stellungnahme vom 19.01.2026 im Wesentlichen an den mit Stellungnahme vom 02.07.2025 gegebenen Aussagen und Hinweisen festhält.

Dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V mit Stellungnahme vom 16.12.2025 im Wesentlichen an den mit Stellungnahme vom 21.05.2025 gegebenen Aussagen und Hinweisen festhält.

Dass die Landesforstanstalt M-V, Forstamt Neubrandenburg mit Stellungnahme vom 01.12.2025 im Wesentlichen an den mit Stellungnahme vom 20.05.2025 gegebenen Aussagen und Hinweisen festhält.

Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Voigtsdorf seine Stellungnahme vom 19.01.2025 aufrechterhält und bittet darum, diese den Akten bei der Planungsunterlagen beizufügen.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

In der Gesamtbetrachtung möglicher Alternativstandorte im Gemeindegebiet fiel die Wahl auf die städtebauliche Entwicklung auf das im Geltungsbereich gefasste Gebiet östlich der Ortslage von Badresch. Die Ermittlung erfolgte anhand der Anwendung der Kriterien des Planungs-Erlass M-V vom 20.02.2023.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung mittels Anwendung der einschlägigen Kriterien zur Ermittlung von Windeignungsgebieten ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

Ein Alternativstandort für das konkrete Vorhaben kann daher nachweislich nicht generiert werden.

Groß Miltzow, den die Bürgermeisterin